

Eidgenössische Steuerverwaltung
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Bern, 10. November 2005

**Sofortmassnahmen im Bereich der Ehepaarbesteuerung
Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme in eingangs erwähnter Sache. Wir haben dazu die folgenden Bemerkungen.

Doppelverdienende Ehepaare

Die Sofortmassnahmen im Bereich der Ehepaarbesteuerung beseitigen die stossende Mehrbelastung von doppelverdienenden Ehepaaren gegenüber Konkubinatspaaren. Aus volkswirtschaftlicher, wirtschaftlicher und gleichstellungspolitischer Sicht ist das Verbleiben beider Ehepartner im Erwerbsleben zu begrüssen. Wir unterstützen daher die Erhöhung des Zweiverdienerabzuges lediglich für doppelverdienende Ehepaare.

Systemwechsel zur Individualbesteuerung

Wir nehmen zur Kenntnis, dass der längst fällige Systementscheid (Individualbesteuerung, Splitting) in einem nächsten Schritt bearbeitet werden soll. Bereits in ihrer Stellungnahme vom 13. Juli 2000 zur Reform der Ehepaar- und Familienbesteuerung hat die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten festgehalten, dass aus gleichstellungspolitischer Sicht die Individualbesteuerung anzustreben ist. Die Individualbesteuerung ist das einzige Besteuerungsverfahren, das zivilstandsunabhängig ist und positive Anreize zur Aufnahme und Ausdehnung der Erwerbstätigkeit schafft. Wir unterstützen daher den in den Eidgenössischen Räten diskutierte und geforderte Systemwechsel hin zur Individualbesteuerung.

Entlastung von Familien

Wir bedauern, dass die Beseitigung weiterer Mängel in der Familienbesteuerung in den vorliegenden Sofortmassnahmen ausgeklammert wurde. Zweiverdienerpaare mit Kindern sind auf familienergänzende Kinderbetreuungsangebote angewiesen. Die fehlende Möglichkeit, anfallende Kinderbetreuungskosten adäquat vom Einkommen abzuziehen, ist ein negativer Anreiz für das Erwerbsverhalten von Mütter und/oder Vätern. Um eine positive Wirkung auf

das Wachstum zu erreichen, schlagen wir vor, dass die Kinderbetreuungskosten als Gewinnungskosten qualifiziert und abgezogen werden können. Eventualiter fordern wir, dass zumindest der Abzug für Kinderbetreuungskosten deutlich erhöht wird. Wir bitten Sie, die Erweiterung der vorgeschlagenen Sofortmassnahmen mit einer solchen gezielten Entlastung von doppelverdienenden Paaren mit Kindern zu prüfen.

Artikel 33 Absatz 2

Artikel 33 Absatz 2 bestimmt, dass ein Zweiverdienerabzug auch zulässig ist, wenn ein Ehegatte im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern erheblich mitarbeitet. In den Erläuterungen wird dazu ausgeführt, dass eine Mitarbeit dann als erheblich gilt, wenn einem Dritten hierfür Lohn in mindestens der Höhe des Abzuges bezahlt werden müsste. Wir schlagen vor, diese Bestimmung dahingehend zu konkretisieren, dass dem mitarbeitenden Ehegatten ein Barlohn bezahlt werden muss:

(...) Ein gleicher Abzug ist zulässig, wenn der eine Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten mitarbeitet und einen Barlohn bezieht. (*Rest:streichen*)

Dieselbe Formulierung findet sich neu im Erwerbsersatzgesetz¹, dessen Änderung in einer Volksabstimmung gutgeheissen wurde. Artikel 16b Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 3 EOG betreffend Erwerbsersatz bei Mutterschaft hält fest, dass eine Frau anspruchsberechtigt ist, die im Zeitpunkt der Niederkunft im Betrieb des Ehemannes arbeitet und einen Barlohn bezieht. Diese Angleichung drängt sich unseres Erachtens auf.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Mirjam Tschumi
Kantone Fachstelle für die
Gleichstellung von Frauen und Männern
Bern

¹ Bundesgesetz vom 25. September 1952 über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbsersatzgesetz, EOG), SR 834.1

